

**BUNDESMINISTERIUM**

**FÜR**

**AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

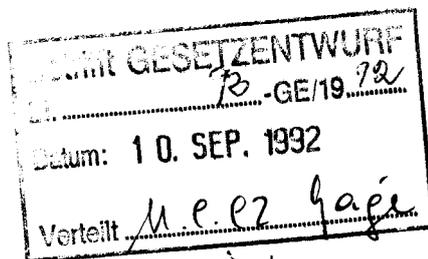
Wien, am 1. September 1992

DVR: 0000060

Zl. 1055.336/2-I.2/92

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über Kapitalanlagefonds  
(Investmentfondsgesetz - InvFG);  
Stellungnahme

SB LR Dr.F.HAUG



Beilage

An das

Präsidium des Nationalrats

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, seine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Finanzen in 25-facher Ausfertigung vorzulegen.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.d.A.: Heffner

## BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 1. September 1992

DVR: 0000060

Zl. 1055.336/2-I.2/92

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über Kapitalanlagefonds  
(Investmentfondsgesetz - InvFG);  
Stellungnahme

SB LR Dr.F.HAUG

Zu Zl. 23 1005/6-V/14/92  
vom 21.Juli 1992

An das

Bundesministerium für Finanzen

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten begrüßt die da. Bestrebungen ausdrücklich, durch eine Neufassung des Investmentfondsgesetzes 1963 den Bestimmungen des EWR-Vertrags Rechnung zu tragen.

Folgende Vorschläge werden unterbreitet:

Generell sollte die Formulierung "EWR-Mitgliedstaaten" durch "Staaten, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind" ersetzt werden (siehe z.B. § 20 Abs.3, 5, § 23 Abs.1, § 33, §§ 35, 36, 37 Abs.3 und 4, § 39, Erl. zu § 25, zu §§ 33 bis 39).

Zum Gesetzestext:

In § 2 sollte in Abs.4 am Ende ein Klammerhinweis auf Abs.5 erfolgen, weil sich sonst die Frage stellt, welche Regelung in einer Gesellschaft m.b.H. mit Gesellschafterversammlung vorgesehen ist. Weiters fällt auf, daß es in Abs.5 heißt: "Rechtsform einer Gesellschaft m.b.H.", in Abs.6 hingegen "Rechtsform der Gesellschaft m.b.H." Ein sachlicher Unterschied ist nicht ersichtlich.

- 2 -

In § 29 Abs.2 erscheint folgende Umformulierung notwendig:  
"Die örtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Vertrieb von ausländischen Kapitalanlagefondsanteilen im Inland gegen ... oder für Klagen gegen den öffentlichen Anbieter richtet sich nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Repräsentanten im Inland." Diese Umformulierung ist deshalb notwendig, weil die örtliche Zuständigkeit, die geregelt werden soll, in der vorliegenden Form bereits vorausgesetzt wird ("örtlich zuständige Gericht zuständig"). "Das örtlich zuständige Gericht" könnte u.U. auch im Ausland gelegen sein, weshalb der Zusatz "im Inland" notwendig erscheint.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.d.A.:

